Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 45 (1965-1966)

Heft: 11

Artikel: Ziele, Methoden und Probleme der Intervention des Bundes zugunsten der Berggebiete

Autor: Ryser, Walther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist aber weniger ein Ergebnis ihrer straffen Organisation oder großen Mitgliedschaft als eines Mangels an staatsbürgerlicher Gesinnung unter den Bundesdeutschen. Obwohl die Bundesrepublik den Charakter eines Provisoriums weitgehend verloren und gleichzeitig an staatlicher Autorität gewonnen hat, fühlt sich der Durchschnittsdeutsche offenbar weniger als Staatsbürger denn als Wirtschaftsinteressent. Er strebt vor allem darnach, einen möglichst großen Anteil vom «Sozialkuchen» auf Kosten anderer zu ergattern, ohne viel nach dem Gemeinsinn oder nach Spielregeln zu fragen. Mit dieser Mentalität wird sich der Vater des Wirtschaftswunders und jetzige Bundeskanzler Erhard noch zu beschäftigen haben, denn weder ein Staatswesen wie die Bundesrepublik noch eine Wirtschaftsordnung wie die soziale Marktwirtschaft kommen auf die Dauer gesehen ohne ein Minimum an Gemeinsinn und allgemein anerkannten Spielregeln aus.

[1] J. Stewart: British Pressure Group Politics, Oxford 1958. S. Finer: Anonymous Empire, London 1958. [2] J. Meynaud: Les groupes de pression en France, Paris 1958. [3] R. Breitling: Die Verbände in der Bundesrepublik, Meisenheim 1955. [4] J. Kaiser: Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956. [5] Wolfgang Hirsch-Weber: Gewerkschaften in der Politik, Westdeutscher Verlag, Köln 1958. [6] Theodor Eschenburg: Herrschaft der Verbände? Stuttgart 1955. [7] BDI: Der Staat und die Verbände, Heidelberg 1958. [8] Für die Industrie: Deutsches Industrie-Institut; für die Gewerkschaften: Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Gewerkschaften.

Ziele, Methoden und Probleme der Intervention des Bundes zugunsten der Berggebiete

WALTHER RYSER

Die heutige wirtschaftliche und soziale Lage der Berggebiete kennzeichnet sich durch eine langsame Entwicklung. In schwierigen Fällen treffen wir eine Stagnation oder sogar eine rückläufige Entwicklung an. In dieser Situation stellt sich die Frage nach den wirtschaftlichen und sozialen *Zielsetzungen in der Politik* zugunsten der Berggebiete. Unter Politik verstehen wir die aktive Teilnahme an der Führung, Erhaltung und Ordnung eines Gemeinwesens. In unserer

Betrachtung möchten wir den Begriff des *Gemeinwesens* nicht einschränkend anwenden, sondern er diene uns sowohl für den Bundesstaat wie auch für die kleineren Einheiten, vom Kanton hinunter bis zur einzelnen Gemeinde.

Die politische Zielsetzung

Die politischen Zielsetzungen unserer modernen Eidgenossenschaft sind allgemein bekannt. Sie erstreben die Erhaltung einer gesunden, demokratisch regierten Bevölkerungsgemeinschaft, deren Leistungsfähigkeit ihr eine möglichst allgemein verbreitete kulturelle Entfaltung in Freiheit und Frieden zu gewährleisten vermag. Sollen diese Zielsetzungen realisiert werden, bedarf es einer Anstrengung aller Beteiligten, seien es Individuen oder Gemeinwesen. Da aber sowohl die Bedürfnisse als auch die Leistungen verschieden sind, entsteht die Gefahr einer asozialen Entwicklung. Um dies zu vermeiden, bedarf es des Dazwischentretens eines Organismus, also einer Intervention. Diese Intervention läuft im wesentlichen auf einen Ausgleich der Leistungen und der Lasten innerhalb der Gemeinschaft hinaus.

So sind *Umfang*, *Inhalt* und *Charakter* der Intervention direkt von der Struktur und der Qualität oder der Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens abhängig, das heißt der Einsatz und die Wahl der Mittel zur Erhaltung eines Gemeinwesens werden — außer den politischen Gegebenheiten — von den aus der *Kombination von Boden und Rohstoffen, Arbeit und Kapital sich ergebenden Verhältnissen bestimmt.*

Interventionsmethoden

Wir wollen uns nun mit den *grundsätzlich möglichen Interventionsmethoden* befassen. In der historischen Entwicklung betrachtet begegnen wir vor allem drei klassischen Erscheinungsformen des Interventionismus.

In christlich-humanistischem Sinne werden vorübergehende Notstände einzelner Gebiete oder Gruppen durch Solidarität, also Hilfsbereitschaft der Gemeinschaft, gemildert.

Im Sinne eines aufgeklärten Liberalismus läßt man den Dingen freien Lauf, in der Meinung, daß die Entwicklung sich von selbst korrigiere.

Herbeiführung eines nivellierten relativen Wohlstandes durch staatliche Lenkung in Produktion, Verwertung und Verteilung.

Selbstverständlich sind in einer Gemeinschaft gleichzeitig alle drei Interventionsformen an verschiedenen Objekten oder Maßnahmen denkbar. Aus der Geschichte wissen wir, daß alle drei Formen zeitweise rein angewendet worden

sind und alle drei je für sich allein nicht zum erhofften Ziele geführt haben. Dies mag einerseits auf die Dynamik in der Entwicklung der Verhältnisse, anderseits aber auch auf die wandelnden Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft zurückzuführen sein. Es ist unsere Aufgabe, die Methoden zu suchen, die uns erlauben, das Ziel, nämlich die *Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet*, auf zweckmäßige, billige und möglichst menschliche Art zu erreichen.

Wenn Interventionen nach den aufgezeigten Prinzipien einzeln und rein angewendet nicht zum Erfolg führen, ist immerhin festzustellen, daß die Kombination der einzelnen Interventionsformen Erfolge gezeitigt haben. Diese *Interventionsformen* bestehen vorerst in

der freiwilligen, sporadischen Intervention der Gemeinschaft,
der bewußten Nichtintervention auf bestimmten Gebieten und
der bewußten Intervention in allen Abstufungen nach Objekt und Subjekt.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist es nun, nach welchen *Methoden* interveniert wird. Wir sehen davon ab, auf die Interventionsmethoden der diktatorisch regierten Völker einzutreten. Unsere Sorge ist es vielmehr, jene Methoden zu finden, die den größten Wirkungsgrad erbringen, wobei aber als Maßstab nicht der materielle Erfolg allein, sondern die gemeinsame Wohlfahrt der ganzen Gemeinschaft gilt.

Der administrierte Bürger

Wir möchten davon absehen, Interventionsmethoden im einzelnen darzulegen. Auch verzichten wir auf die nähere Beleuchtung der Methoden, die durch allgemeine Regelungen nur indirekt wirken, wie beispielsweise wirtschaftliche Maßnahmen an der Grenze, an denen der einzelne direkt nicht beteiligt ist, aber deren Folgen er spürt. Im Zentrum unserer Betrachtung soll aber sowohl der Interventionist, respektive die ausführende Stelle, als auch der «Administrierte», also der Mensch stehen. In der direkten Demokratie identifiziert sich der Bürger verhältnismäßig rasch mit der von ihm mitgewählten Behörde. Die Identifikation der Menschen, denen die Intervention gilt, mit der anordnenden Behörde schafft eine glänzende Voraussetzung für den Erfolg einer Maßnahme. Wo der Kontakt zwischen den Menschen der anordnenden Stelle mit denen, für welche die Anordnungen gelten, nicht mehr möglich ist, kann keine optimale Wirkung der Maßnahmen erwartet werden. Haben die Bürger auch das Recht, über die Art und Höhe der Steuern zu befinden, wie es in der schweizerischen Demokratie der Fall ist, erwächst daraus auch eine Verantwortung gegenüber der Verwendung der für die Intervention benötigten finanziellen Mittel. Der Interventionserfolg wird aber auch stark durch den Kontakt zwi-

schen der ausführenden Stelle und den Bürgern beeinflußt. Wir leiten daraus ab, daß diese Bindungen und Beziehungen dann die besten sind, wenn die Gemeinschaft und ihre Institutionen eine vom Bürger noch übersehbare Größe aufweisen.

Die Verantwortungskapazität der Gemeinschaft

Wir haben keineswegs die Ambition, diese Größe definieren zu wollen. Sie ist auch wesentlich davon abhängig, um welche Art von Intervention es sich im konkreten Falle handelt. Es sind nicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, ob die Gemeinschaft eine Armee unterhalten oder den Gemüsebau fördern will. Daraus erkennt man sofort, daß der Kompetenz- und Verantwortungsbereich mit der Größe der Gemeinschaft in Beziehung steht. Wichtig ist die Erfahrung, daß die kleinste politische Gemeinschaft, nämlich die Gemeinde, dann am besten ihren Aufgaben gerecht werden kann, wenn sie über soviel Kompetenzen verfügt, als ihrer Verantwortungskapazität entspricht.

In engem Zusammenhang damit steht das Prinzip der Subsidiarität, das darin besteht, daß nur jene Aufgaben übergeordneten Stellen zugewiesen werden, welche die kleinere Gemeinschaft nicht in eigener Verantwortung übernehmen kann. Es ist richtig, wenn daraus abgeleitet wird, daß wir den föderalistischen Aufbau eines Staates mit einer natürlichen Aufgabenteilung dem zentralistisch aufgebauten Staate als grundsätzlich geeigneteren Apparat für die erfolgreiche Durchführung von Interventionen zugunsten eines bedrängten Volksteiles vorziehen. Dies aus den oben ausgeführten Gründen. Die im föderalistischen System auftretenden Nachteile für die Behörden und ausführenden Stellen können durch geeignete Koordination der Bestrebungen auf gleicher Ebene überwunden werden.

Jede Gemeinschaft hat aber auch Aufgaben, die auf höchster Ebene zu erfüllen sind und in der Regel nur zentral und direkt gelöst werden können. Wir denken da besonders an Finanzausgleichsmaßnahmen unter den Kantonen oder den Gemeinden, an soziale Maßnahmen, an die Bewirtschaftung einzelner besonderer Erzeugnisse, wie Giftstoffe, Explosionsstoffe, Salz, Alkohol und so weiter, aber auch an außenpolitische Maßnahmen.

Bei der Darlegung der These, möglichst auf der Basis relativ kleiner Einheiten zu intervenieren, könnte die Meinung aufkommen, es werde dadurch beispielsweise eine Gesamtplanung verunmöglicht oder doch behindert. Wir vertreten hier die Auffassung, daß sich die Gesamtplanung auf den Orts- und Regionalplanungen aufzubauen hat, wobei die Gesamtinteressen der Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Keinesfalls können wir aber eine rein materialistische und zentralistische Totalplanung im Großraum akzeptieren, nach welcher bewohnte Gebiete ohne Not entsiedelt werden müßten.

Nach der Betrachtung über die Methoden der Intervention wollen wir uns der Praxis zuwenden. Interventionen zur Förderung der Existenzverhältnisse umfassen in der Regel Maßnahmen zur Verbesserung der Technik, aber auch wirtschaftliche und soziale Maßnahmen. Solche Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt sein. Bilden ganze Regionen den Gegenstand der Intervention, so sind Entwicklungsprogramme nützlich. Dabei sind alle Vorkehrungen des Gemeinwesens einer Stufe zu konfrontieren und auf ihre Gesamtwirkung zu prüfen.

Vorab ist noch darauf hinzuweisen, daß nicht nur Förderungsmaßnahmen in Frage kommen, sondern auch die Aufhebung diskriminatorisch wirkender bestehender Maßnahmen.

Die Förderungsprogramme sind unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und nach Maßgabe der jetzigen und künftigen Notwendigkeiten, die sich aus den Ergebnissen von Untersuchungen ergeben haben, aufzustellen.

Jede Intervention hat aber auch ihre Problematik. So stellt sich rein *materiell betrachtet die Frage, ob die für die Erhaltung der Bergbevölkerung zu leistenden Aufwendungen gerechtfertigt sind,* das heißt ob sie in einem von der ganzen Gemeinschaft verantwortbaren Verhältnis zu ihren Wirkungen stehen. Mit andern Worten: Es stellt sich für jede Gemeinschaft die Frage, ob die weitere Erhaltung der Bergbewohner ihres Gebietes für diese Gemeinschaft nötig, erwünscht oder unerwünscht ist. Es gilt verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, zum Beispiel die Leistungen der Bergbevölkerung auf demographischem, volkswirtschaftlichem und staatspolitischem Gebiet und deren spezifische Bedeutung für die Gemeinschaft. Dabei müssen die wirtschaftlichen und staatspolitischen Überlegungen nicht in Opposition gegeneinander stehen. Immerhin im eventuellen Widerstreit zwischen den rein wirtschaftlichen und den staatspolitischen Interessen in bezug auf die Erhaltung der Berggebiete haben bisher im allgemeinen die staatspolitischen Erfordernisse den Ausschlag gegeben. Wenigstens war es bei uns in der Schweiz so auf Bundesebene.

Je größer der Anteil des Berggebietes am Gesamtterritorium einer Gemeinschaft ist, desto illusorischer wird die Fragestellung nach der Erhaltungswürdigkeit der Bergbevölkerung, denn sobald ein ganzes Gemeinwesen, speziell in Form eines Staatswesens, nur über Berggebiete verfügt, würde dies die Frage nach der Selbstaufgabe bedeuten. Die Selbstaufgabe von Gemeinwesen des Berggebietes kann nur dort einen Sinn haben, wo eine Lebenshaltung nur noch unter dem absoluten Existenzminimum möglich ist oder infolge des Existenzkampfes jegliche soziale und kulturelle Entfaltung ausgeschlossen wäre und wo keine gegenwärtigen oder künftigen direkten oder indirekten Leistungen zugunsten der nächst höheren Gemeinschaft, letztlich des Landes, mehr erbracht werden können.

Das Problem der meisten Berggebiete unserer Zeit besteht darin, daß der wohl über dem absoluten Existenzminimum stehende *Lebensstandard* der Bergbevölkerung gegenüber demjenigen der voll in Entwicklung begriffenen Stadt- und Industriegebiete stark zurückgeblieben ist. Will man das Gleichgewicht eines Gemeinwesens nicht stören oder das Gleichgewicht wieder herbeiführen, so sind alle seine Glieder in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu fördern. *Unsere Aufgabe besteht also darin, die Unterschiede zu mildern und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die Folgen dieser vorhandenen Unterschiede der Gemeinschaft nicht schädlich werden.* Diese Aufgabe ist in der Schweiz seit Jahrzehnten ernst genommen worden. Es ist heute nicht möglich, auf einzelne Aktionen einzutreten. Deshalb verweisen wir auf den 1956 herausgegebenen Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes *Maßnahmen des Bundes zugunsten der Bergbevölkerung* sowie auf einige *Aufsätze* der Schriftenreihe der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB) in Brugg AG.

Welche Probleme stellen sich bei der *Vorbereitung*, *Beschlußfassung* und *Durchführung* von *Interventionen* des Bundes zugunsten der Berggebiete?

Gesetzliche Voraussetzungen

Gesamthaft, aber auch im einzelnen betrachtet braucht es oft Jahre, bis der Boden für eine Intervention des Bundes zugunsten der Berggebiete vorbereitet ist. Während Jahrzehnten mußten sich die Verteidiger der Interessen der Bergbevölkerung, seien es Kantonsregierungen oder private Organisationen, mit der Sammlung und Darlegung von Unterlagenmaterial befassen. Dieses sollte jeweils beweisen, wie sich die wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Verhältnisse, zum Beispiel eines Bergtales, entwickelten, worauf prompt bundesinterne Gutachter feststellen, daß die Lage dieser Bergbevölkerung wohl schlimm sei, es aber noch andere gäbe, die es noch weniger gut hätten. Es ist stets mit einer gewissen Trägheit der Organe zu rechnen. Es gibt aber auch objektive Gründe, zum Beispiel das Fehlen verfassungsmäßiger Grundlagen. Dies widerfuhr uns nach der Auflösung des Vollmachtenrechts. So galt es, Grundlegendes zu schaffen: Verfassungsartikel, wie Art. 31bis (Wirtschaftsartikel), 34quinquies (Familienschutzartikel) und Artikel 42ter (Finanzausgleich und Rücksicht auf Berggebiete).

Neben den Verfassungsgrundlagen fehlten oft die Finanzen. Im Rückblick auf die Deflationsjahre der Zwischenkriegszeit darf aber heute ohne Groll festgestellt werden, daß es nicht an den Finanzen fehlte, sondern an Kenntnissen über die Auswirkungen von Restriktionen in Krisenzeiten. Heute hat man nicht nur Kenntnisse, sondern sogar den Mut, die Hochkonjunktur mit Einschränkungen zu dämpfen.

Aber auch das Dämpfen will gelernt sein. Wir sind heute Zeugen von Aus-

einandersetzungen, die zeigen, daß sich im Grundsatz nichts geändert hat auf der Welt. Man möchte den Pudel waschen, ohne ihn naß zu machen.

Es liegt in der Natur der zu behandelnden Sache, auch in der demokratischen Organisationsform und namentlich in der Natur der an der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme beteiligten Menschen, daß es oft viel Zeit braucht, bis eine Bundesintervention wirksam wird. Mit andern Worten: Es braucht Zeit, bis eine in Kreisen von Politik, Wirtschaft und Kultur erworbene Kenntnis beziehungsweise Überzeugung zugunsten einer Maßnahme im Parlament ihren Niederschlag findet. Und es braucht hernach nochmals viel Zeit, bis ein vom Parlament beschlossenes Gesetz angewendet werden kann. Wenn dann alle Mitberichte und Stellungnahmen der Wirtschaft und der Kantone verarbeitet, besprochen, intern abgewogen und die Vorlage juristisch hundertprozentig abgestützt und narrensicher ist, findet sie den Weg in die Praxis. Man darf wohl all den pflichtgetreuen Beamten für diese gewaltige Arbeit, die da notwendigerweise geleistet werden muß, danken. Gerade die gezielten Detailinterventionen des Bundes auf dem Gebiete der Landwirtschaft und ganz besonders des Berggebietes, nehmen wir als Beispiel das Bodenverbesserungswesen, die Viehabsatz- und Förderungsmaßnahmen, das Beratungswesen oder die Ausrichtung von Investitionskrediten, stellen hohe Anforderungen an unsere Beamten.

Wir haben in diesem Kreise oft Gelegenheit gehabt, auf die Einkommensdisparitäten zwischen Berg- und Talbevölkerung sowie innerhalb der Landwirtschaft hinzuweisen. Die dabei aufgezeigten Tatbestände bildeten auch weitgehend die Grundlage für einzelne Beschlüsse des Parlamentes. Wir denken da besonders an das Bundesgesetz zur Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Rindviehhalter des Berggebietes. So verzichten wir heute, auf diese Basiszahlen einzutreten, weil wir glauben, es sei der Zeitpunkt gekommen, die Ergebnisse der im Rahmen einer wirtschaftspolitischen Konzeption gemachten Gesetze zugunsten der Berggebiete in ihrer gesamten Wirkung abzuwarten. Wir befinden uns gewissermaßen am Ende einer konventionellen gesetzgeberischen Entwicklung. Wenn wir mit den heute zu Gebote stehenden gesetzlichen Möglichkeiten nicht zum Ziele kommen können, dann heißt das, daß wir grundlegend anders vorzugehen hätten. Wahrscheinlich müßten die Grundlagen, auf denen das Verhältnis Bund/Kantone in Leistungen und Lasten aufgebaut ist, geändert werden; sicher auch die Grundlagen der Planung und des Grundbesitzes. Für heute genügt diese Andeutung.

Gesetze ausschöpfen — Selbsthilfe fördern

Wenn wir von einem gewissen Stillstand in der Gesetzesproduktion reden, betrifft das natürlich nur neue Gesetze. Was wir aber heute noch tun sollen, das ist die Pause dazu zu benützen, das aus den bestehenden Gesetzen herauszu-

holen, was erwünscht ist, beziehungsweise ausmerzen, was unnütz ist. Auf der Seite der Administrierten, also der Bergbevölkerung, vorab der Bergbauern, sollen aber die gebotenen Möglichkeiten erfaßt werden. Jetzt scheint uns endlich der Zeitpunkt gekommen zu sein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, welche die Selbsthilfe eines jeden ermöglichen. Es gilt also, die in und durch Gesetz gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen, und zwar sowohl durch die Administration als auch durch die Bergbevölkerung. So haben wir von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB) aus unsere Bergbauern aufgerufen, sich tätig an den Werken der Grundlagenverbesserung zu beteiligen, in den genossenschaftlichen Organisationen mitzuwirken und überhaupt mit Mut und Zuversicht in die neue Zeit zu steuern.

Neue Probleme — neue Lösungen (Pauschalsubvention)

Es drängt uns, auf einige sehr aktuelle Probleme hinzuweisen, für deren Lösung wir das Verständnis der Legislative und der Exekutive benötigen. Wir denken, daß es auf die Dauer unklug wäre, die Mittel für die berufliche Ausbildung, für die Versuchsanstalten und für die Betriebsberatung einzuschränken. Dasselbe gilt auch von allen Mitteln für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Gerade auf letzterem Gebiet drängen sich Verbesserungen der Subventionsbedingungen auf, die zeitbedingt und glücklicherweise ohne Gesetzesabänderung möglich sind. Die eine bestünde in der Einführung der Pauschalsubventionierung, die hauptsächlich administrative Vereinfachungen und eine höhere relative Nettowirkung der Subventionsmittel für den Bauer brächte. In Anbetracht der weiteren Bauverteuerung ist auch eine Revision der Subventionsansätze im Sinne einer Erhöhung einzelner Maximalbeiträge fällig. Es sind aber auch rein technische Anpassungen nötig. Als Beispiel soll auf ein Anliegen hingewiesen werden, das zur Zeit der Schaffung des Gesetzes von geringer Bedeutung war, heute aber die Alp- und Landwirtschaft vor die größten Probleme stellen kann. Es handelt sich um die Unterhaltspflicht der Alp- und Landwirte an subventionierte Güterstraßen sowie Alp- und Forstwege, seien sie in Privat-, Genossenschafts- oder Gemeindebesitz. Subventionierte Güterstraßen sind öffentliche Wege. Nach dem neuen Motorfahrzeuggesetz ist jeder fahrbare öffentliche Weg eine Straße, wobei der Besitzer für den schlechten Unterhalt gegenüber Dritten noch haftpflichtig erklärt werden kann. Nach der Motorfahrzeuginvasion der letzten 10 Jahre und dem Aufkommen des Volkstourismus und der Sonntagspicknicke in freier Natur werden unsere Güterstraßen im Berggebiet derart strapaziert, daß die Unterhaltspflicht untragbar wird. Auch die Landwirtschaft muß heute mechanische Mittel einsetzen, also Lastwagen statt Pferdezug.

Aus staatspolitischen und föderalistischen Gründen möchten wir vorläufig an der Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen, das heißt in diesem Falle: Bundesbeiträge an die Errichtung des Werkes, nicht aber an dessen Unterhalt, nicht rütteln. Das setzt aber voraus, daß der Bund mithilft, die Güterstraßen so auszubauen, daß sie den technischen Anforderungen genügen und somit der Unterhalt tragbar wird. Die heutige Praxis erlaubt die Subventionierung von Güterwegen mit Hartbelag, also Asphalt oder Beton. Da damit die Unterhaltskosten solcher Straßen tiefer liegen als bei Schotterstraßen, wird nicht der volle Kostenbetrag subventioniert. Auf diesem Gebiet ist eine grundsätzliche Remedur nötig. Wir sehen sie so voraus:

Alte Güterstraßen, die vor der Zeit der Mechanisierung erstellt wurden, kurvenreich sind und für geringe Gewichte erbaut wurden, sollen für die heutigen Verhältnisse um- und auf Hartbelag ausgebaut werden mit normalen öffentlichen Beiträgen.

Neuere Güterstraßen mit Schotter, die in Trasse und Unterbau den heutigen Anforderungen genügen, sollen mit Beiträgen auf Hartbelag ausgebaut werden.

Bei der Erstellung obgenannter und neuer Projekte sind bei der Subventionierung die Erstellungskosten voll zu berücksichtigen.

Bei subventionierten Güterstraßen bleibt die Selbsthilfe der Unterhaltspflichtigen beschränkt. Die Erhebung von Benützungsgebühren ist verboten. Es bleiben höchstens Fahrbeschränkungen im Sinne des Motorfahrzeuggesetzes. Fahrverbote sind nur in ganz außerordentlichen Fällen möglich.

Aus der Stabilität einer Praxis, aus der ungenügenden technischen Anpassungsfähigkeit der Beamten in Dingen, die bestehende Gesetze erlauben würden, können Notsituationen entstehen, deren Sanierung neue Maßnahmen erfordern und wofür bisher hoch gehaltene Grundsätze geopfert werden müssen. Es zeigt sich somit, daß Interventionen eines Staatswesens nur dann optimal wirkungsvoll sind, solange sie im Rahmen der Zielsetzung eines Wohlfahrtsstaates den technischen Entwicklungen angepaßt sind.

Wir sprachen vom Ausschöpfen gesetzlicher Möglichkeiten. Bei Förderungs- und Entwicklungsgesetzen wirkt sich das Ausschöpfen positiv aus. Bei Restriktionsgesetzen, wie es bei den Bundesbeschlüssen vom 13. März 1963 über die Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie auf dem Gebiete der Bauwirtschaft der Fall ist, wirken sich aber die Ausschöpfungsmöglichkeiten für die Betroffenen negativ aus[1]. Die Exekutive wird aber bestimmt nicht überfordert, wenn sie um Verständnis für die wirtschaftlich bedrohten Landesteile angehalten wird. Abgesehen von den Widersprüchen der Beschränkungsgesetze mit Artikel 31 bis, lit. c, der Bundesverfassung sollte sie sich auch stets bemühen, dem Artikel 2 der Bundesverfassung nachzuleben.

Es gilt aber auch, Anpassungen an die Geldentwertung beziehungsweise an die Reallohnerhöhungen unserer Wirtschaft vorzunehmen. Wir denken da an

die Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen an Kleinbauern. Es sind die Zulagen und die Einkommensgrenzen zu erhöhen. Im Prinzip sollte sie bei 1—2 Kindern die Mindestbesoldung eines Bundesangestellten, also die 25. Besoldungsklasse erreichen: Fr. 9100.— (Stand 13. März 1964). Da sich das Parlament die Höhe der Ansätze im Gesetz vorbehalten hat, wird es selbst erneut Stellung nehmen müssen. Bisher hat sich dieser Kompetenzvorbehalt für die Klein- und Bergbauern positiv ausgewirkt[2].

Damit sind einige Probleme der Intervention des Bundes zugunsten der Berggebiete kurz behandelt oder gestreift worden. Wir dürfen dabei nicht vergessen, in diesen Interventionen wenn irgend möglich nur zeitlich beschränkte Hilfsmittel des Bundes zu sehen, um die Selbsthilfe einer Bergbevölkerung, vorab der Bergbauern, zu ermöglichen und zu entfalten.

Die Auswirkungen der Bundesintervention sind positiv

Was auf dem Gebiete der Schulung, der beruflichen Ausbildung und der Selbsthilfe in Haus und Hof, in Feld und Stall durch die Ermutigungen der Bundes- und Kantonsmaßnahmen neu geschieht, ist bemerkenswert.

Was wir in unserer Arbeit auf dem Gebiete der Selbsthilfe im landwirtschaftlichen Bauen miterleben dürfen, ist sehr erfreulich. Mehr und mehr kommen wir zur Erkenntnis, daß die Anstrengungen sowohl des Staates wie des Einzelnen vermehrt koordiniert werden müssen. Täler oder Gemeinden sollen vor der umfassenden Strukturverbesserung die Ziele für die Zukunft im Einvernehmen mit allen Berufsschichten abklären, wobei der Entwicklung des Tourismus besonderes Augenmerk geschenkt werden soll. Wie diese Arbeiten im Grundsatz an die Hand genommen werden sollen, hat der Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern, Nationalrat Andreas Zeller, im Schoße der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft vom 29. August 1964 in Sitten dargelegt. Es sei auf das Heft 72 der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft hingewiesen.

[1] AS 1964, S. 213 und 218.
[2] Die Eidg. Räte haben unseren Vorschlägen zugestimmt.